



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

## **07/2024**

**Bachelorstudiengänge Management Sozialer  
Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig  
gestalten, Soziale Arbeit**

**Zugangsordnung**

**Redaktionelle Anpassung und Neubekanntmachung**

Vechta, 06.06.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 559

## Inhalt

	<b>Seite</b>
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Redaktionelle Anpassung der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit	2
• Neubekanntmachung der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit	3

**Redaktionelle Anpassung  
der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit**

Die Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit, beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25.04.2012 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 07.06.2012, berichtigt am 9. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2016), wird wie folgt redaktionell angepasst:

In der Bezeichnung der Ordnung und in § 1 Abs. 1 wird „Gerontologie“ durch „Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten“ ersetzt, weil der Studiengang zum Wintersemester 2024/25 entsprechend umbenannt worden ist.

**Neubekanntmachung  
der  
Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen,  
Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit**

Die Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit wird hiermit in ihrer redaktionell angepassten Fassung neu bekannt gemacht.

**§ 1 Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Zur Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit ist gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 NHG berechtigt, wer
1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die fachgebundene Hochschulreife
- oder
3. die Fachhochschulreife
- in einer entsprechenden Fachrichtung besitzt.
- (2) Darüber hinaus erweitert die Universität Vechta gemäß der Öffnungsklausel in § 18 Abs. 3 Satz 2 NHG die Zugangsberechtigung auf Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife auch aller anderen Fachrichtungen.
- (3) Im Übrigen gelten die weiteren Zugangsmöglichkeiten nach § 18 NHG, insbesondere hinsichtlich beruflicher Vorbildung (§ 18 Abs. 4 NHG).

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.